



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.087/3-V/5/93

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
1017 W i e n

Betitelt GESETZENTWURF  
Zl. ..... 92 - GE/19 PB  
Datum: 3. DEZ. 1993  
Verteilt 10. Dez. 1993 ✓

Sachbearbeiter Klappe/Dw  
Siess 2968

Ihre GZ/vom

Ihre GZ/vom

Betrifft: Eisenbahngesetz-Novelle 1993;  
Novellierungsentwurf/Lärmschutz;  
Beurachtung

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Verfassungsdienstes zur Eisenbahngesetz-Novelle 1993 übermittelt.

1. Dezember 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

~~Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung.~~

11034



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 602.087/3-V/5/93

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 W i e n

Siess 2968 210.501/6-II/1-1993  
8. November 1993

Betrifft: Eisenbahngesetz-Novelle 1993;  
Novellierungsentwurf/Lärmschutz;  
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Vorbemerkung zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfes:

Entgegen der in § 14 BHG statuierten Verpflichtung sind dem  
vorliegenden Gesetzesentwurf keine Berechnungen über die  
finanziellen Auswirkungen des Entwurfes angeschlossen. Es wird  
daran erinnert, daß durch Ministerratsbeschuß vom  
16. Februar 1993 die im Handbuch "Was kostet ein Gesetz"  
vorgestellte Berechnungsweise für verbindlich erklärt wurde.

Zu § 19 Abs. 6:

Nach dieser Bestimmung können Vorkehrungen zur Verringerung von  
Lärmemissionen etappenweise bestimmt und getroffen werden. Gegen  
diese Bestimmung erheben sich Bedenken im Hinblick auf das

- 2 -

Legalitätsprinzip. So bleibt unklar, was unter einer "etappenweisen" Vorkehrung zu verstehen ist; weiters ist ungeregelt, wer die Vorkehrungen bestimmt (das Eisenbahnunternehmen, Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr?).

Zu § 52 Abs. 1:

Nach Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf eine "sinngemäß" Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Vorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.

Die Erläuterungen wären mit "Allgemeiner Teil" und "Besonderer Teil" zu überschreiben. Im Allgemeinen Teil wäre eine Aussage über die Kompetenzgrundlage zu treffen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

1. Dezember 1993

Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

